Satzung der Gemeinde Schackendorf über den Bebauungsplan Nr. 13
"Photovoltaik - Freilandanlage"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

M.1:2000



Plangrundlage:

Haff Vermessung GmbH & Co. KG
Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick
Stand: 17.04.2023

Gemeinde: Schackendorf
Gemarkung: Schackendorf
Flur: 1

0 40 80 120 160 200 m

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
SO PV	Sonstiges Sondergebiet mit Nummerierung, z.B. 1 hier: Photovoltaik	§ 11 Nr. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,75	Grundflächenzahl (GRZ)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Baugrenze	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsfläche hier: privater Wirtschaftsweg	
	Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung:	
S	Straßenbegleitgrün	
	Private Grünfläche	
	Zweckbestimmung:	
AG	Abstandsgrün	
EG	Erhaltungsgrün	
Wasserflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Wasserfläche	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für den Wald	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung:	
KS	Knickschutzstreifen	
BS	Biotopschutzstreifen	
EW	Extensivgrünland - Blühwiese	
BH	Brachfläche Heidelerche	
H	Heckenanpflanzung	
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Aufwertung von Knickstrukturen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
5	Maßangabe in Meter	

Nachrichtliche Übernahmen		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbauverbotszone: hier: 40 m an Bundesautobahn	§ 9 Abs. 1 FStrG
	Anbaubeschränkungszone: hier: 100 m an Bundesautobahn	§ 9 Abs. 2 FStrG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
9/B	Gesetzlich geschütztes Biotop	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
KN	Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Waldschutzstreifen, 30 m	§ 24 Abs. 2 LWaldG
Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorh. Flurstücksgrenze	
39/1	vorh. Flurstücksnummer	
	Vorh. Gebäude	
KN	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	Wald außerhalb des Plangebietes	
	Baumkrone gem. Luftbild	
	Privilegierungsbereich 200 m ab Fahrbahnrand BAB 21 gem. § 35 Abs. 1 BauGB	
	Gemeindegrenze	
	Verringerter Abstand zu Bundesautobahnen gem. Antrag auf Ausnahmegenehmigung, hier: 15 m zu BAB 21	

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 BauNVO)

In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden, zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Loschwassereinrichtungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.

2. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule mindestens 0,80 m über Geländeoberfläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4,00 m beschränkt.

2.2 Für erforderliche Masten (Blitzableiter, Überwachung) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.

2.3 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche.



3. Bauweise, Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig. Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von mind. 2,5 m aufzuweisen.

4. Mit Rechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes (Gashochdruckleitung) sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen, notwendige Betriebseinrichtungen und Pflanzungen von Gehölzen nicht zulässig. Das Errichten von Zuwegungen ist zulässig.

5. Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

5.1 Die Verlegung von Erdkabein ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete und in den Maßnahmenflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland-Blühwiese" (BW) zulässig, sofern der tatsächliche Kronentraufbereich bestehender Bäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m nicht in Anspruch genommen wird.

5.2 Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks/Hecken) sowie durch Gewässer sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb der Schutzobjekte sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen, jedoch außerhalb der festgesetzten Maßnahmen-, Erhaltungs- und Anpflanzflächen, sind Zaunanlagen zulässig.

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen" (KS), "Gehölzschutzstreifen" (GS) sowie "Biotopschutzstreifen" (BS) sind zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln und extensiv zu pflegen (s. Ziff. 7.4). Schutzstreifen auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen sind mit einer standorttypischen, blütenreichen Regiosaatgutmischung anzusäen.

7.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese" (BW) als Extensivgrünland zu entwickeln und die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete, welche derzeit als Acker bewirtschaftet werden, sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln zu pflegen (s. Ziff. 7.4). Es ist eine autochtone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Das Saatgut ist fachgerecht oberflächlich auszusäen.

7.3 Die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete, welche derzeit als Grünland bewirtschaftet werden, sind aus dem bestehenden Bewuchs bzw. dem vorhandenen Samenpotenzial als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen (s. Ziff. 7.4).

7.4 Eine Mahd zur Pflege der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzuchttha) ist ganzjährig möglich. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von den Flächen der Sonstigen Sondergebietes und den Maßnahmenflächen zu entfernen. Es ist insektenfreundliche Mahdtechnik zu verwenden (Balkenmäher), der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.

7.5 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Brachfläche Heidelerche" (BH) sind als dreijährige Ruderalfläche zu entwickeln. Die Flächen sind zeitlich versetzt (ca. jeweils 1/3 der Gesamtflächen) alle drei Jahre naturschutzverträglich durch Grubbern, flaches Pflügen oder Schälen umzubrechen um Offenboden zu schaffen. Das Umbrechen der Flächen hat bis zum 20. März zu erfolgen. Die Maßnahmenfläche "Brachfläche Heidelerche" (BH) ist bereits vor der Bauphase von den Sondergebietsflächen optisch abzugrenzen.

7.6 Pflegeumbrüche, Walzen, Abschleppen, Striegeln nach der ersten Einsaat und der Einsatz von Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm) oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

7.7 Bauliche Antagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie in den tatsächlichen Kronentraufbereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.

7.8 Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind mit mind. zehn (10) Habitatstrukturen wie Sandhaufen, Lesestein- oder Totholzhaufen von je mind. 10 m² Grundfläche aufzuwerten.

7.9 Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen. Sollten Zusatzmittel zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen.

7.10 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

7.11 Der offene Entwässerungsgraben zwischen den Flurstücken 21/4 und 22/7 ist oberflächig abflusswirksam zu unterbrechen.

7.12 Die Wege und Stellplätze in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrt sind aus versickerungs- und vegetationsfähigem Material (z. B. Schotter) herzustellen.

7.13 Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauftrag oder -abtrag zur großflächigen Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m²) nicht zulässig. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächennitern zu verwenden.

7.14 Notwendige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger keine Barriere darstellt (mind. 20 cm Bodenabstand).

8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

8.1 Die lückigen Knickstrukturen am östlichen Plangebietsrand des Flurstücks 15 der Flur 1 sind aufzuwerten. Dazu sind vorhandene Lücken mit mind. 3 m Breite im Knick mit Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen, sodass ein geschlossener Gehölzgürtel entsteht. Alle ~40 m ist in diesem Abschnitt ein Überhälter zu entwickeln.

8.2 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen.

8.3 Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Pflanzungen außerhalb der Anbauverbotszone erfolgen oder die Vorgaben der Autobahn GmbH für Neu- und Ersatzbepflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone beachtet werden.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

1. Werbeanlagen

Als Werbeanlage ist lediglich eine unbeleuchtete Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig.

Hinweis

1. Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

2. Artenschutz

Bauzeitenregelung

Die Artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Eine Baufeldräumung im Offenland ist nicht innerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (01. April bis 31. Juli) zulässig.

Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn durch eine Suche nach Vogelbruten in den betreffenden Flächen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Eventuell können auch spezielle Maßnahmen in Abstimmung mit den Behörden durchgeführt werden, z.B. Vergrämungen. Vergrämungsmaßnahmen müssen vor dem 15. März wirksam sein.

CEF-Maßnahme: Heidelerche

Erhaltung des Heidelerchen-Lebensraumes durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen als "Brachfläche Heidelerche" (s. Ziff. 7.5).

3. Knickschutz

Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

4. Bodenschutz

Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Altlast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrenminderung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 - Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

5. Archäologie

Das Plangebiet befindet sich weitgehend in einem Archäologischen Interessengebiet. Es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein archäologischer Fundplätze. Gemäß erfolgter Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt sind die Bereiche, in welchen konkrete Eingriffe erfolgen (Kabelverlegung, Oberbodenabschiebung etc.), durch eine archäologische Baubegleitung zu sichern. Es ist grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wenn Kulturdenkmale entdeckt werden, muss dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

6. Beteiligung Fernstraßenbundesamt

Das Fernstraßenbundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Rahmen des (Bau-)Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 03.02.2023 sowie im Internet erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.08.2023 bis 29.09.2023 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.08.2023 schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 22.12.2024 bis 28.01.2025 im Internet unter "www.amt-trave-land.de" nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und haben zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten per Mail, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 19.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schackendorf, den 05.05.2026 Siegel — Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 24.Feb.2026, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den 18. März 2026 Siegel — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.02.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) am 03.02.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schackendorf, den 05.05.2026 Siegel — Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schackendorf, den 05.05.2026 Siegel — Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 08.05.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.05.2026 in Kraft getreten.

Schackendorf, den 11.05.2026 Siegel — Bürgermeister

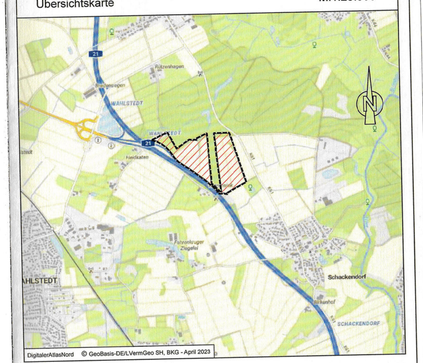
Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2026 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik - Freilandanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Flächen nordöstlich der A 21, westlich der K61, südöstlich des „Hohler Bach" und nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken 1/4, 21/4, 22/7, 23/6, 18/4, 16 und 15 der Flur 1, Gemarkung Schackendorf.

Übersichtskarte M.1:25.000



Satzung der Gemeinde Schackendorf über den Bebauungsplan Nr. 13
"Photovoltaik - Freilandanlage"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §10

GSP GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure (VBI)
23843 Bad Oldesloe
Paperbarg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 23.01.2026 / SR/BH

P-Nr.: 23 / 1506